Sind aller guten Dinge wirklich drei?





Frucht der Liebe

Im biblischen Buch «Kohelet» findet sich ein Lobpreis der Zweisamkeit, aus der ein Drittes entspringt: «Zwei sind besser als einer allein, falls sie nur reichen Ertrag aus ihrem Besitz ziehen. Denn wenn sie hinfallen, richtet einer den anderen auf. [...] Wenn zwei zusammen schlafen, wärmt einer den andern; / einer allein – wie soll er warm werden? Und wenn jemand einen Einzelnen auch überwältigt, / zwei sind ihm gewachsen und eine dreifache Schnur reißt nicht so schnell.» (Koh 4.9ff,)

Die Bibelstelle ist ein beliebter Traupredigttext. Das Bild kann auch als Gleichnis für die Trinität verstanden werden. Unter der Dreifaltigkeit versteht man in der Theologie den Beziehungsreichtum der «geselligen gottheit» (Kurt Marti), die dennoch eine Einheit bildet. In der Bildsprache der Tradition steht der Heilige Geist für die Wärme, das Licht und die Kraft, die durch die innige Gemeinschaft von Gott und Mensch entsteht. Das Dritte ist das Gute, die Frucht der Liebe, die weitergegeben wird.

In der Theologie debattiert man über die beste Deutung der Trinität. Poetische sagt es der Dichterpfarrer Kurt Marti: «Spricht der eine: Alles, was man über Gott sagen kann, ist Gott. Spricht der andere: Alles, was man sagen kann, ist nicht Gott. Spricht Meister Eckhart: Beide reden wahr. Und ich denke: So zart ist die Gottheit! Die Zangen der Logik fassen sie nicht.»

Ralph Kunz ist Professor für Praktische Theologie.

Nicht ohne Zynismus

Erstens: Der ursprünglichen Bedeutung von Sprichwörtern nachzuspüren, ist in den meisten Fällen müssig, hat sich der Alltagsgebrauch doch weit davon entfernt. Dass den drei Dingen eine Referenz auf germanische Gerichtsverfahren und -fristen zugrunde liegt, spielt für die heutige Verwendung keine Rolle mehr. Das illustriert die Mehrdeutigkeit von Sprichwörtern.

Zweitens: Allerdings hat sich der Zynismus, der der Formulierung innewohnt, durchaus bewahrt: Bei den Germanen – so geht die Herleitung – durften Angeklagte erst nach dreimaligem Erscheinen vor dem »Thing« verurteilt werden. Das dritte Mal hiess dann je nach Perspektive, dass dem Recht genüge getan worden oder die Strafe zu erdulden war. Im guten dritten Ding changiert entsprechend die unsichere Erwartung des Gegenteils immer mit, und das auch noch heute.

Drittens: Die drei Dinge verweisen darüber hinaus auf die Bedeutung der Dreizahl für Märchen (drei Wünsche, drei Brüder, drei Prüfungen) wie auch für alltägliches Erzählen überhaupt. Die Dreizahl gliedert, ordnet und ist auch bei Aufzählungen besonders häufig anzutreffen.

Stefan Groth ist Oberassistent am Institut für Sozialanthropologie und Empirische Kulturwissenschaft.

Drei machen ein Kollegium

Der Ausdrucks «Ding(e)»verweist auf die germanisch-fränkische Gerichtsverhandlung, das «ding» oder «dinc» bedeutet hier auch den Gerichtstermin und die dazugehörige Ladung. «Gut» wurde ein ding erst beim dritten Mal, also bei der dritten Ladung. Erst dann, und darauf verweist das Wort von den drei «guten dingen», durfte die geladene Partei wegen «Ladungsungehorsams» in Abwesenheit verurteilt werden.

Diese und ähnliche Regelungen belegen die besondere Bedeutung der Dreizahl, die seit jeher auch sakral aufgeladen war und ein besonders plastisches Beispiel religiöser Zahlensymbolik bildet. Das gilt etwa für die christliche Lehre der Trinität aus Gottvater, Sohn und heiligem Geist.

Doch die Dreizahl hat auch eine pragmatische Bedeutung im Recht von Organisationen. Das verdeutlicht die berühmte, auf das antike römische Recht zurückgehende Formel «tres faciunt collegium» (drei machen ein Kollegium): Für die Begründung eines Vereins waren drei Personen notwendig, weil anderenfalls mangels Mehrheitsbildung dessen Handlungsfähigkeit gefährdet gewesen wäre. In den Universitäten wurde daraus die Regel, dass die Lehrpflicht von Dozierenden erst ab der Anwesenheit von drei Studierenden einsetzte-wobei in diesem Kontext eher die Regel gelten sollte, dass aller guten Dinge mehr als drei sind.

Andreas Thier ist Professor für Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, Rechtstheorie und Privatrecht.